VERORDNUNG (EG) Nr. 1844/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 (2), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Forstwirtschaft (3) gilt die gemeinsame Maßnahme der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 auch für die Entwicklung beziehungsweise Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige, die von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, und auf der Grundlage der entsprechenden Gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 werden die in ihr vorgesehenen Maßnahmen in die Pläne einbezogen, die die Mitgliedstaaten für die Ziel-1-Regionen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 (5), gemäß deren Artikel 8 Absatz 7 sowie Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 (7), erstellen und unterbreiten.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 müssen die Pläne für nicht unter Ziel 1 fallende Regionen zwischen den Gebieten nach Ziel 5b von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und den übrigen Gebieten unterscheiden.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse gemäß diesem Artikel und Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Zur Vereinheitlichung der Zahlungsanträge sind die Ausgabenmeldungen soweit möglich gemeinsam für alle Interventionen der Strukturfonds zu regeln.

Die Anträge auf Zahlung des Restbetrags der Zuschüsse müssen bestimmte Angaben enthalten, die die Prüfung der Übereinstimmung der Ausgaben mit den betreffenden Operationellen Programmen und den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 erleichtern.

Dementsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 3206/91 der Kommission über die Anträge auf Mittelbindung, Vorschuß und Zahlung des Restbetrags von Zuschüssen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Investitionen im Rahmen operationeller Programme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (8) zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Quartalsübersicht

Die vierteljährlichen Übersichten über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sind mittels der Ausgabenmeldung nach Anhang I vorzulegen.

Artikel 2

Jahresberichte

Die jährlichen Zwischenberichte nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 sind mittels der Aufstellung nach Anhang II vorzulegen.

(1) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 303 vom 1. 11. 1991, S. 59.

Artikel 3

Zahlungsanträge

(1) Soweit in den Regionen nach Ziel 1 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 die Durchführung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 vorgesehenen Maßnahmen auf der Grundlage einer Zuschußentscheidung erfolgt, die auch andere Maßnahmen betrifft, werden die Zahlungen im Rahmen der finanziellen Ausführung der betreffenden Zuschußentscheidung getätigt.

(2) In den anderen Fällen sind die Zahlungsanträge bei der Kommission mittels der Ausgabenmeldung nach Anhang I vorzulegen.

(3) Die Zahlung des Restbetrags des EAGFL-Beitrags zu den Jahrestranchen der Operationellen Programme im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 erfolgt nur auf Vorlage des Berichts entsprechend Anhang II.

Artikel 4

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Mit ihrem ersten Antrag auf Zahlung des Restbetrags übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung ihres Verwaltungs- und Kontrollsystems zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen entsprechend Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 3206/91 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ERKLÄRUNG (JEDEM ZAHLUNGSANTRAG BEIZUFÜGEN)

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT:

a) Die gemeldeten zuschußfähigen Ausgaben erfolgten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen.

b) Es handelt sich um tatsächliche, ordnungsmäßig getätigte Ausgaben, die nach Eingang des betreffenden Zuschußantrags bei der Kommission entstanden sind, unbeschadet Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93, und Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93. Bei Operationellen Programmen, die vor dem 1. Januar 1994 genehmigt wurden: Die Arbeiten haben nicht mehr als sechs Monate vor Eingang des betreffenden Zuschußantrags bei der Kommission begonnen.

c) Den Endempfängern wurde der fällige Zuschußbetrag in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt ausgezahlt.

d) Zu Unrecht gezahlte, wieder eingezogene Summen wurden von den gemeldeten Ausgaben abgezogen. Über etwaige Unregelmäßigkeiten wurde die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission (1) [über Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Summen im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik und über den Aufbau eines entsprechenden Informationssystems] unterrichtet.

e) Der Mitgliedstaat verfügt über die nötigen Mittel zur wirksamen Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung der aus dem EAGFL zuschußfähigen Beihilfen.

f) Bei den vom Mitgliedstaat gewährten Beihilfen in Landeswährung blieben die in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Höchstsätze gewahrt.

g) Bei Einreichung des Zahlungsantrags in Ecu werden die in Landeswährung getätigten Ausgaben in Ecu umgerechnet zu dem geltenden Kurs des Monats, in dem die Ausgaben bei den für die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen zuständigen Stellen verbucht wurden.

h) Die Belege werden entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Verfügung gehalten.

i) Die finanzierten Vorgänge stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften sowie mit der geltenden Gemeinschaftspolitik.

j) Der Öffentlichkeit sowie den potentiellen und tatsächlichen Empfängern wurden die mit Zuschüssen der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ausreichend bekannt gemacht.

....., den .....

Unterschrift und Siegel der
zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

(1) ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 43.

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG

VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 866/90 UND (EWG) Nr. 867/90

Vierteljährliche Ausgabenübersicht / Zahlungsantrag

(einzureichen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG VI-G.5, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Telefax : 296 59 64)

Programm : .....

Entscheidung der Kommission Nr. ..... (letzte) vom .....

ARINCO-Bezugsnummer : .....

Ziel 1 / 5b / andere (Nichtzutreffendes streichen. Für jedes Ziel ist eine gesonderte Übersicht vorzulegen).

Vierteljährliche Ausgabenübersicht

Der/die Unterzeichnende .....

bescheinigt : Die Summe der zuschußfähigen Ausgaben, die entsprechend dem Durchführungsstand des Programms getätigt wurden und nach dem

		199 .	entstanden sind, beträgt		

(Stichtag gemäß der Entscheidung oder ggf. gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

(Währung)

und gliedert sich wie folgt :

Währungseinheit ..... (Ecu oder betreffende Landeswährung. Bei Angaben in Ecu sind für jeden Monat die verwendeten Umrechnungskurse anzugeben).

	vorgesehener Betrag	Zahlung Tranche 1994	Zahlung Tranche 1995	Zahlung Tranche 1996	Zahlung Tranche 1997	Zahlung Tranche 1998	Zahlung Tranche 1999	Kumulierte Zahlungen 1994-1999
tatsächlich getätigte zuschußfähige Ausgaben								
geleistete Überweisungen an den Begünstigten								

Ich bescheinige ferner, daß die Durchführung der Maßnahme zufriedenstellend und entsprechend den vorgesehenen Zielen fortschreitet und die Belege gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Verfügung gehalten werden.

Auszahlungsantrag

Entsprechend dem geltenden Finanzierungsplan beantrage ich die Auszahlung folgender Summe (zutreffendes Feld ankreuzen) :

Tranche	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Erster Vorschuß						
Zweiter Vorschuß						
Restbetrag						

N.B. : Bei ausreichender Ausgabenhöhe und Erfüllung aller Voraussetzungen werden vom EAGFL je nach Sachlage 50, 30 bzw. 20 % der im Finanzierungsplan festgesetzten Tranche ausgezahlt. Soll ein niedrigerer Betrag ausgezahlt werden, so ist dieser in Ecu genau anzugeben und zu begründen.

Die Zahlung ist zu tätigen an :

(Begünstigter) :	
(Bank und Kontonummer) :	

Bei einem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist der Jahresbericht gemäß Artikel 2 dieser Verordnung

	beigefügt
	bereits vorgelegt

und wird hiermit die Richtigkeit seines Inhalts bescheinigt.

Zuständiger Sachbearbeiter : .....

Tel. : ..... Telefax : ..... Datum, Siegel, Bezeichnung und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG II

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90

JÄHRLICHER ZWISCHENBERICHT

(einzureichen bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD VI-G.5, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel. Telefax : 296 59 64)

ARINCO-Bezugsnummer : .....

Entscheidung der Kommission Nr. ..... (letzte) vom .....

Stichtag der gemeldeten Angaben : .....

Ziel Nr. 1 / 5b / andere (Nichtzutreffendes streichen. Für jedes Ziel ist ein gesonderter Bericht vorzulegen).

Währungseinheit : ..... (Ecu oder Landeswährung. Bei Angaben in Ecu sind für jeden Monat die verwendeten Umrechnungskurse anzugeben.)

Nr. der Investition (1)	Region (2)	Sektor (3)	Empfänger	Stand der Durchführung (%)	Vom Empfänger getätigte zuschußfähige Ausgaben (4)	An den Empfänger gezahlte einzelstaatliche Beihilfen	An den Empfänger gezahlte EAGFL-Zuschüsse	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
			Programm insgesamt					

(1) Bezugsnummer des Mitgliedstaats für die betreffende Investition. Anzugeben sind alle im Rahmen des Programms getätigten Investitionen bis zum Datum dieses Berichts.
(2) Bezeichnung auf NUTS-II-Ebene und Angabe der übergeordneten NUTS-I-Einheit.
(3) Sektorcode im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 entsprechend Anhang III.
(4) Anzugeben sind ausschließlich die Summen, die nach den der Kommission mitgeteilten Kontrollverfahren auf ihre Richtigkeit geprüft wurden.

Zuständiger Sachbearbeiter : .....

Tel. : ..... Telefax : .....

Datum, Siegel, Bezeichnung und Unterschrift der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

ANHANG III

CODENUMMERN FÜR SEKTOREN UND ABSCHNITTE IM BEREICH DER VERARBEITUNG UND VERMARKTUNG

(Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90)

Hauptsektor	Code	Sektor	Code	Untersektor	Code
Holzwaren	1000	Holzwaren	1010	Holz	1011
				Kork	1012
				Andere Holzerzeugnisse	1019
Tierische Erzeugnisse	2000	Fleisch	2010	Schlachten und Zerlegen	2011
				Verarbeitung	2012
				Nicht eßbare Erzeugnisse	2013
				Anderes Fleisch	2019
		Milch und Milchprodukte	2020	Sammlung der Milch	2021
				Flüssigmilch	2022
				Milcherzeugnisse	2023
				Andere Milcherzeugnisse	2029
		Eier und Geflügel	2030	Eier	2031
				Geflügel	2032
				Andere	2039
		Verschiedene tierische Produkte	2990	Viehmarkt	2991
				Honig	2992
				Andere tierische Produkte	2999
Pflanzliche Erzeugnisse	3000	Getreide	3010	Getreide (ohne Reis)	3011
				Reis	3012
		Zucker	3020		
		Ölsaaten und -früchte	3030	Olivenöl	3031
				Ölsaaten	3032
				Andere ölhaltige Produkte	3039
		Proteine	3040		
		Wein und Alkohol	3050		
		Obst und Gemüse	3060	Frisches Obst und Gemüse	3061
				Verarbeitetes Obst und Gemüse	3062
				Anderes Obst und Gemüse	3069
		Blumen und Pflanzen	3070		
		Saatgut	3080		
		Kartoffeln	3090	Nicht verarbeitete Kartoffeln	3091
				Verarbeitete Kartoffeln	3092
		Tabak	3100		
		Verschiedene Pflanzen	3990		
Multi-Erzeugnisse	4000	Märkte und Verteilung	4010		
		Tiernahrung	4020		
		Verschiedene Multi-Erzeugnisse	4990		
Vermarktung und Verarbeitung:		Vermarktung und Verarbeitung:			
Verschiedene	9000	Verschiedene	9990		